

# Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.5.2006 für die gesetzliche Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges

■ Heribert Ostendorf

Mit der Entscheidung von Bundestag und Bundesrat, die Gesetzgebungskompetenzen für den Strafvollzug und damit auch für den Jugendstrafvollzug vom Bund auf die Länder abzugeben, sind diese nunmehr in der Pflicht, bis Ablauf des Jahres 2007, bis Ablauf der Übergangsfrist zur Beseitigung des verfassungswidrigen Ist-Zustandes (s. BVerfG NJW 2006, 2093) entsprechende Strafvollzugsgesetze zu verabschieden. Es deutet sich an, dass länderübergreifend zwei unterschiedliche Gesetzeslösungen erarbeitet werden, die von den jeweiligen Bundesländern – möglicherweise mit Abweichungen im Einzelnen – übernommen werden. Für das eine Lager könnte der Referentenentwurf aus dem Bundesjustizministerium, Stand 28.4.2004, Grundlage der Beratungen sein, für das andere Lager die bereits in Gesetzesentwürfen konkretisierten Vorstellungen der Länder Baden-Württemberg (Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 7.6.2006) und Bayern (Diskussionsentwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung vom 3.8.2006). Es stellt sich die Frage, was sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts als zwingende Vorgaben für die Landesgesetzgeber ableiten lässt, obwohl das Gericht betont, dass auch bezogen auf den Jugendstrafvollzug eine im Einzelnen bestimmte Vollzugsgestaltung verfassungsrechtlich nicht festgelegt ist (NJW 2006, 2096). Nach Beantwortung dieser Fragestellung soll in einem zweiten Schritt überprüft werden, ob die bislang vorliegenden Entwürfe diesen verfassungsgerichtlichen Ansprüchen genügen.

## I. Zwingende verfassungsgerichtliche Vorgaben

1. Gefordert ist nicht nur ein förmliches Jugendstrafvollzugsgesetz, sondern ein inhaltlich auf junge Gefangene ausgerichtetes Gesetz. „Eine Abschreibe“ des Strafvollzugsgesetzes für Erwachsene ist nicht zulässig: „Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug haben es im Gegenteil mit so unterschiedlichen Sachverhalten zu tun, dass das Strafvollzugsgesetz in seiner geltenden Fassung den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges auch dann nicht entspreche, wenn seine Anwendung für den Jugendstrafvollzug ausdrücklich vorgesehen wäre. Für den Jugendstrafvollzug bedarf es gesetzlicher Grundlagen, die auf die besonderen Anforderungen des Vollzuges von Strafen an Ju-

gendlichen und ihnen gleichstehenden Heranwachsenden zugeschnitten sind“ (BVerfG NJW 2006, 2095).

2. Das Ziel des Jugendstrafvollzuges wird vom Bundesverfassungsgericht als „Befähigung zu einem straffreien Leben in Freiheit definiert“. Ein eigenständiges Vollzugsanliegen „Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“ wird abgelehnt, dieser Schutz folgt aus dem Resozialisierungsziel: „Zwischen dem Integrationsziel des Vollzuges und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht insoweit kein Gegensatz“ (BVerfG NJW 2006, 2095).
3. Der besonderen Haftempfindlichkeit junger Gefangener muss Rechnung getragen werden. Hieraus folgt „ein im Hinblick auf physische und psychische Besonderheiten des Jugendalters spezieller Regelungsbedarf in Bezug auf Kontakte, körperliche Bewegung und die Art der Sanktionierung von Pflichtverstößen“ (BVerfG NJW 2006, 2096). Konkret hat das Bundesverfassungsgericht hieraus abgeleitet, dass die Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte „um ein Mehrfaches über denen im Erwachsenenstrafvollzug (vergl. § 24 Abs. 1 S. 2 StVollzG) angesetzt werden“ müssen (BVerfG 2006, 2096).
4. Ein soziales Integrationskonzept muss gesetzlich abgesichert sein, für dessen Ausgestaltung im Einzelnen auf der einen Seite dem Gesetzgeber ein weiter Spielraum eingeräumt wird (BVerfG 2006, 2096). Auf der anderen Seite muss die Ausgestaltung des Vollzuges „auf sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmethoden“ beruhen (BVerfG NJW 2006, 2097).
5. Die personelle und sachliche Ausgestaltung des (Jugend-)Strafvollzuges ist „durch gesetzliche Festlegung“ sicherzustellen: „Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung ausreichender Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Formen der Unterbringung und Betreuung, die soziales Lernen in Gemeinschaft, aber auch den Schutz der Inhaftierten vor wechselseitiger Gewalt ermöglichen (zur Gefährdung unter anderem des zuletzt genannten Ziels durch Überbelegung J. Walter, in: Pollähne/Bammann/ Feest, S. 1 [5 f.]), ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung sowie

eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung (vgl. BVerfGE 35, 202 [236] ) verzahnte Entlassungsvorbereitung“ (BVerfG NJW 2006, 2096). Noch konkreter verlangt das Gericht, dass ein Angebot schulischer und beruflicher Ausbildung auch für Gefangene gemacht werden muss, bei denen wegen der Kürze der Haftzeit ein Abschluss während der Dauer der Haft nicht erreichbar ist (BVerfG NJW 2006, 2097). Hinsichtlich der Unterbringung hält das Gericht nach derzeitigem Erkenntnisstand „die Unterbringung in kleineren Wohngruppen, differenziert nach Alter, Strafzeit und Straftat – etwa gesonderte Unterbringung von Gewalt- und Sexualtätern mit spezifischen Betreuungsmöglichkeiten – besonders geeignet“ (BVerfG NJW 2006, 2096).

6. Aus der Notwendigkeit einer erfahrungspraktischen und wissenschaftlichen Absicherung der Ausgestaltung des Vollzuges folgt, dass der Gesetzgeber / die Gesetzgeber zu einer permanenten Überprüfung und ggfs. zur Nachbesserung verpflichtet ist / sind (BVerfG NJW 2006, 2097).
7. Das bisherige Rechtsmittelsystem im Jugendstrafvollzug mit der Anrufung des OLG über die §§ 23 ff. EGGVG muss nach Auffassung des Gerichts geändert werden zu Gunsten eines ortsnahen, mit der Möglichkeit mündlicher Kommunikation ausgestatteten Rechtsmittelsystems (BVerfG NJW 2006, 2096).

## II. Überprüfung der vorliegenden Gesetzesentwürfe

### 1. Eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz

Das Bundesjustizministerium und das Justizministerium Baden-Württemberg haben ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz vorgelegt. Hierbei orientiert sich der baden-württembergische Entwurf an dem Entwurf des Bundes im Aufbau und Inhalt. Dementsprechend weist der Entwurf des Bundes 43 Paragraphen auf, der Entwurf Baden-Württemberg 44 Paragraphen. Im Unterschied hierzu wird im bayerischen Entwurf der Vollzug der Jugendstrafe als dritter Abschnitt eines umfassenden Strafvollzugsgesetzes geregelt mit 36 – hier Artikel genannten – Vorschriften. Eine solche Handhabung ist sicherlich zulässig, mindert aber den eigenständigen Charakter des Jugendstrafvollzuges – soll es wohl auch. Hinzu

kommt, dass vielfach auf die Regelungen im Erwachsenenstrafvollzug verwiesen wird. Diese die Les- und Handhabbarkeit einschränkende Verweisungstechnik wird allerdings auch in den beiden anderen Entwürfen praktiziert (s. auch die Kritik des DBH-Fachverbandes vom 2.7.2004).

## 2. Zielbestimmung

Der Entwurf des BJM formuliert im § 2 wie folgt :

„Ziel des Vollzuges der Jugendstrafe ist eine Lebensführung der Gefangenen ohne Straftaten.“

Diese Formulierung entspricht der herrschenden Meinung, wonach das Jugendstrafrecht im Allgemeinen und der Jugendstrafvollzug im Speziellen nicht auf die Erziehung der jungen Straffälligen ausgerichtet ist, sondern auf die Verhinderung von neuen Straftaten begrenzt werden muss (s. Ostendorf, Das Jugendstrafverfahren, 3. Aufl., Rn. 13; s. auch Einheitliche Vollzugskonzeption im hessischen Jugendvollzug, Mai 2004, Ziff. 1; DVJJ, ZJJ 2004, 315). Um das Jugendstrafrecht als Erziehungsstrafrecht „zu retten“, wird die Kompromissformel verwendet „Erziehung zum Legalverhalten“. Dass in Fällen der Bagatell- und Episodenkriminalität keine Erziehung notwendig ist, dass Erziehung vielfach in der Praxis der Gerichtsverhandlungen und der Vollstreckung jugendrichterlicher Entscheidungen schwer, wenn überhaupt, möglich ist, dass es verfassungsrechtliche Grenzen für eine zwangsweise Erziehung durch Strafe gibt, wird vielfach unterschlagen. Erfreulicherweise verzichtet dementsprechend der Entwurf des BJM auf den Begriff der Erziehung, stellt stattdessen die Förderung in den Mittelpunkt (§ 5). Der Dt. Richterbund hat in einer Stellungnahme vom Juni 2004 dies ausdrücklich begrüßt.

Im baden-württembergischen Entwurf findet sich die angesprochene Kompromissformel wieder:

„Im Vollzug der Jugendstrafe soll der junge Gefangene dazu erzogen werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§ 3).

Diese Formulierung wird auch im bayerischen Entwurf in Art. 119 Satz 2 verwendet, allerdings mit dem bedeutsamen Vorsatz: „Der Vollzug der Jugendstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“ (Art. 119 Satz 1). Damit erfolgt eine Weichenstellung für vollzugsrechtliche Entscheidungen. Die vom BVerfG festgestellte selbstverständliche Übereinstimmung des Resozialisierungsziels mit den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit wird hier zu Gunsten eines Vorrangs der Sicherheitsinteressen aufgelöst. Die Problematik wird zusätzlich dadurch verdeutlicht, dass bei der Aufgabendefinition des Erwachsenenstrafvollzuges in Art. 2 eben dieser

Satz auch vorangestellt wird. Im baden-württembergischen Entwurf wird der Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten gesondert im § 2 unter der Überschrift „kriminalpräventive Aufgabe“ definiert. Das Verhältnis von Aufgabe und Ziel im Rahmen vollzugsrechtlicher Entscheidungen bleibt interpretierbar.

## 3. Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs

Die konkret vom Bundesverfassungsgericht eingeforderte Ausweitung der Besuchsmöglichkeit junger Gefangener „um ein Mehrfaches“ im Vergleich zum Erwachsenenstrafvollzug wird übereinstimmend in allen Entwürfen in der Weise entsprochen, dass die Gesamtdauer auf mindestens 4 Stunden im Monat festgesetzt wird (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 BMJ; § 22 Abs. 2 Nr. 1 Baden-Württemberg; Art 143 Abs. 2 Bayern), wobei allerdings nach dem bayerischen Entwurf hierauf Ausführungen oder Ausgänge angerechnet werden können.

Langzeitbesuche für Kinder werden in allen Entwürfen erlaubt (§ 21 Abs. 3 BMJ; § 22 Abs. 3 Baden-Württemberg; Art. 143 Abs. 3 Bayern), in Bayern wird dies allerdings beschränkt auf Kinder junger weiblicher Gefangener, was schwerlich mit den Art. 3 und 6 GG vereinbar erscheint. Langzeitbesuche für Ehegatten und Lebenspartner, die schon heute in der Jugendstrafanstalt Herford (s. NJW 2004 XVIII) praktiziert werden, werden in allen Entwürfen nicht geregelt (s. hierzu Ostendorf, JGG, 7. Aufl., §§ 91 – 92, Rn. 20).

Hinsichtlich der notwendigen Berücksichtigung des Jugendalters für Disziplinarmaßnahmen hat der Bundesentwurf auf die Disziplinarmaßnahme des Arrestes verzichtet (§ 34 Abs. 2) – gegen den Widerstand der Anstaltsleiter. Im Entwurf Baden-Württemberg (§ 35 Abs. 2 Nr. 4) sowie im Entwurf Bayern (Art. 154 Abs. 3 Nr. 7) ist der Arrest auf 2 Wochen begrenzt. Im bayerischen Entwurf soll die vielfache Praxis der vorgegreifenden erzieherischen Maßnahmen (s. auch Nr. 86 der Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug) rechtlich abgesichert werden. Eine positive Konfliktregelung bei Pflichtverstößen sehen der Bundesentwurf (§ 33) sowie der baden-württembergische Entwurf (§ 34) vor.

Während die Voraussetzungen für Disziplinarmaßnahmen in den beiden Länderentwürfen nicht konkretisiert werden, insoweit nur auf einen schuldhaften Pflichtenverstoß verwiesen wird (§ 35 Abs. 1 Baden-Württemberg; Art. 154 Abs. 1 Bayern), werden im Bundesentwurf die Pflichtenverstöße aufgelistet (§ 34 Abs. 1). Neben der bekannten Problematik, ob das Entweichen bzw. der Entweichungsversuch einen Disziplinarverstoß begründet (s. hierzu Dünkel in FS für Schwind, 2006, S. 567), ist insbesondere problematisch, dass ein Disziplinarverstoß auch bei Nichtaufnahme der im Förderplan zugewiesenen

Aufgaben erblickt wird (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 BJM). Diese Problematik ergibt sich zusätzlich daraus, dass gem. § 4 des Bundesentwurfs die Gefangenen verpflichtet sind, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Hier wird gegenüber dem Erwachsenenstrafvollzug ein Mehr gefordert: Im § 4 Abs. 1 StVollzG wird der Gefangene nur dazu aufgefordert. Mit dieser Sanktionsmöglichkeit wird das Einfallstor für einen repressiven Umgang mit jungen Gefangenen unter Missachtung seiner zu fördernden Autonomie geöffnet (s. auch J. Walter NK 2005, 17; Eisenberg MschrKrim 2004, 355; s. auch die differenzierende Position der DVJJ, ZJJ 2004, 316).

## 4. Beachtung des Erfahrungswissens und der wissenschaftlichen Erkenntnisse

In Beachtung der positiven Praxiserfahrungen und entsprechender kriminologischer Untersuchungen zum offenen Vollzug sowie zur Bedeutung von Vollzugslockerungen für die Wiedereingliederung (s. hierzu Ostendorf, JGG, 7. Aufl., Grundlagen zu den §§ 91 – 92, Rn. 5; §§ 91 – 92 Nr. 12) wird im Bundesentwurf das Primat für den offenen Vollzug ausgesprochen (§ 13). Obwohl die Überschrift „Offener Vollzug“ heißt, wird dieses Verhältnis im baden-württembergischen Entwurf umgedreht: „Der junge Gefangene wird im geschlossenen Vollzug untergebracht“ (§ 14 Abs. 1). Dies gilt ebenso für den bayerischen Entwurf (Art. 131, Art. 12). Als Vollzugslockerung war ursprünglich im Bundesentwurf zusätzlich aufgelistet die Übernachtung außerhalb der Jugendstrafanstalt zur Teilnahme an Lehrgängen oder anderen Veranstaltungen, die das Erreichen des Vollzugsziels oder die Eingliederung fördern (§ 14 Abs. 2 Nr. 3).

## 5. Qualitätsanforderungen des Jugendstrafvollzugs

Die vom Bundesverfassungsgericht aus dem von der Verfassung gebotenen Resozialisierungsziel abgeleiteten Qualitätsanforderungen (s. hierzu auch Ostendorf NJW 2006, 2074) betreffen insbesondere die Form der Unterbringung. Die Unterbringung in Wohngruppen wird in allen Entwürfen geregelt – mit unterschiedlicher Stringenz: Gemäß § 19 des Bundesentwurfs werden die Gefangenen „regelmäßig in Wohngruppen untergebracht“ (§ 19 Abs. 1 S. 1), nach dem baden-württembergischen Entwurf sollen sie in Wohngruppen untergebracht werden (§ 20 Abs. 1 S. 1), nach dem bayerischen Entwurf können sie in Wohngruppen untergebracht werden (Art. 139 Abs. 1). Besondere Wohngruppen für 14- und 15jährige sind nur im Bundesentwurf verbindlich (§ 19 Abs. 1 S. 2), im baden-württembergischen Entwurf nur als Soll-Vorschrift (§ 20 Abs. 1 S. 2), im bayerischen Entwurf gar nicht vorgesehen. In Hessen werden alle 14 – bis 16jährigen Gefangenen zentral in der JVA Rockenberg untergebracht.

Die Koeducation von männlichen und weiblichen Gefangenen wird nur im Bundesentwurf insoweit geregelt, als die gemeinsame Schul- und Berufsausbildung für zulässig erklärt wird (§ 19 Abs. 3 S. 2) – angesichts der Probleme gerade der männlichen jungen Gefangenen im Umgang mit dem weiblichen Geschlecht eine mehr als sinnvolle Maßnahme.

Weiterhin fordert der Entwurf des BJM verbindlich die Einzelunterbringung der Gefangenen (§ 19 Abs. 4 S. 1), während im baden-württembergischen Entwurf insoweit nur eine Soll-Vorschrift formuliert wird (§ 20 Abs. 1); dies gilt auch für den bayerischen Entwurf (Art. 138 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1).

Für zukünftige Jugendstrafanstalten – ab 2010 – fordert der BJM-Entwurf eine Anstaltsgröße von höchstens 240 Haftplätzen, wobei die Wohngruppen auf max. 8 Personen begrenzt werden (§ 40 Abs. 3). Bis zum 1.1.2008 müssen nach diesem Entwurf die Bildungs- und Ausbildungsstätten so ausgebaut sein, dass für mindestens 2/3 der Haftplätze Plätze für allgemeine und berufliche Bildung in Schulen und berufliche Ausbildungsstätten sowie für arbeitstherapeutische Maßnahmen zur Verfügung stehen (§ 40 Abs. 7). Für Neueinstellungen von Vollzugsbediensteten im Jugendstrafvollzug wird eine zusätzliche pädagogische Ausbildung von mindestens 6 Monaten verlangt (§ 41 Abs. 3).

Dies waren alles Positionen, die von den Ländern aus finanziellen Gründen abgelehnt wurden. Entsprechende Vorgaben finden sich dementsprechend nicht in den beiden Länderentwürfen. Nur hinsichtlich der pädagogischen

Ausbildung ist sowohl im baden-württembergischen Entwurf (§ 42 Abs. 3) als auch im bayerischen Entwurf (Art. 155) eine Soll-Bestimmung aufgenommen.

## 6. Überprüfungs- und Nachbesserungspflicht

Die kriminologische Forschung zur Überprüfung des Jugendstrafvollzugs hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Gefangenen wird in allen 3 Entwürfen vorgeschrieben (§ 39 BJM; § 40 Baden-Württemberg; Art. 188, 120 Bayern). Abgesehen von der praktischen Umsetzung, d. h. der Einrichtung eines kriminologischen Dienstes, wird kritisch zu beobachten sein, wie mit solchen einheitlichen oder divergierenden Forschungsergebnissen umgegangen wird, d. h. ob hieraus Konsequenzen für Gesetzesänderungen gezogen werden. Im hessischen Jugendvollzug sollen zukünftig systematische Rückfalluntersuchungen eingeführt werden (s. Einheitliche Vollzugskonzeption im hessischen Jugendvollzug, Mai 2004, Ziff. 8).

## 7. Neues Rechtsmittelsystem

Das vom Bundesverfassungsgericht geforderte neue Rechtsmittelsystem wird sowohl im Bundesentwurf (§ 35) als auch im baden-württembergischen Entwurf (§ 36) in Anlehnung an die Regelung im Strafvollzugsgesetz (§§ 108 ff.) eingeführt. Allerdings entscheidet nach dem BJM-Entwurf die Jugendkammer – in der Regel durch ein Mitglied der Jugendkammer – über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 35 Abs. 3, 4), nach dem baden-

württembergischen Entwurf der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§ 36 Abs. 3). Im bayerischen Entwurf ist eine Regelung zum Rechtsmittelsystem bislang vergessen worden mit Ausnahme des Beschwerderechts (Art 114). Bemerkenswert ist, dass § 74 JGG sowohl im BJM-Entwurf (§ 35 Abs. 5) als auch im baden-württembergischen Entwurf (§ 36 Abs. 4) für entsprechend anwendbar erklärt wird, d. h. von den Kosten des Rechtsmittels kann der Gefangene befreit werden.

## III. Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Entwurf des BJM am ehesten den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entspricht, weniger der baden-württembergische Entwurf und am wenigstens der bayerische Entwurf. Angesichts der festgestellten Unterschiede erscheint die Formulierung des baden-württembergischen Justizministers, dass Bayern und Baden-Württemberg einen „in wesentlichen Teilen aufeinander abgestimmten Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes“ vorlegen, schwer nachvollziehbar. Die weitere Formulierung, dass damit „sämtliche Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts voll umgänglich erfüllt“ werden, ist eine politische, sachlich nicht begründete Behauptung (s. Pressemitteilung des baden-württembergischen Justizministeriums vom 7.6.2006).

*Der Verfasser ist Leiter der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Universität Kiel und Mitherausgeber dieser Zeitschrift.*

# Optimale Förderung oder was sollte Jugendstrafvollzug leisten?

■ Joachim Walter

## Problemstellung

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 (ZfJ 2006: 193) verpflichtet den Gesetzgeber, bis spätestens Ende 2007 ein Jugendstrafvollzugsgesetz zu erlassen. Gleichwohl sollen im Folgenden nicht konkret formulierte Vorschläge für die Vorschriften eines künftigen Jugendstrafvollzugsgesetzes vorgelegt werden (hierzu Walter 2003: 397 und ZfJ 2004, 397; DVJJ 2004: 209). Meine Thesen setzen vielmehr einen geeigneten rechtlichen Rahmen bereits voraus, wie ihn – trotz mancher Einschränkungen – beispielsweise der vom Bundesministerium der Justiz am 7. 6. 2006 der Öffentlichkeit vorgestellte Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes durchaus darstellen

könnte. Von den Essentialia, wie sie schon § 91 JGG oder der erwähnte Entwurf in den Mittelpunkt stellen – Schule, Arbeit, Berufsausbildung, Sport – wird, weil eigentlich selbstverständlich, weniger die Rede sein. Als Antwort auf die immer wieder geführte Klage über die ungünstigen tatsächlichen Rahmenbedingungen, unter denen der Jugendstrafvollzug heute zu arbeiten hat, soll vielmehr einmal versucht werden, eine – natürlich keineswegs abschließende – **Positivliste der Bedingungen** aufzustellen, die eine optimale Förderung Jugendlicher im Strafvollzug ermöglichen würden. Dabei geht es zwar auch um Ziele und den formellen Rahmen, mehr aber noch um dessen inhaltliche Ausgestaltung. Kurzum, es geht um das Setting und das Klima in der Jugendstraf-

anstalt; Verhältnisse also, die sich nicht nur und vielleicht nicht einmal in erster Linie aus Rechtsvorschriften ergeben, sondern die die Praxis gestaltet.

Ich möchte damit zunächst zahlreiche positive Ansätze bekannt machen, unterstützen und zur Diskussion stellen, die in verschiedenen Jugendanstalten schon heute existieren, allerdings nur teilweise in der Fachliteratur beschrieben sind. Es wird jedoch nicht nur gefragt, was ohne weiteres getan werden könnte bzw. heute schon erreicht ist oder was wir uns (noch) leisten können. Vielmehr versuche ich darüber hinaus Antworten auf die Frage zu finden, welche Bedingungen in einem Jugendstrafvollzug herrschen müssten, um eine